

Datum

Stadt Elmshorn
Der Oberbürgermeister
Amt für Tiefbau und Verkehr
Schulstraße 15 - 17
25335 Elmshorn

**Antrag auf Erteilung einer
Sondernutzungserlaubnis
für das Aufstellen von
Alttextilcontainern**

Antragstellerin oder Antragsteller

Name und Vorname antragstellende Person / Organisation
Bei Antrag durch eine juristische Person (Personen-/Kapitalgesellschaft): vertretungsberechtigte natürliche Person (Name und Vorname)
Anschrift
Telefon und E-Mail-Adresse (optional zur Vereinfachung der Kontaktaufnahme)

Angaben zum Alttextilcontainer

Größe (Länge, Breite)
Geplante Abfuhrpläne (Leerungsintervalle)

Auswahl der Standorte

Die Informationen zur Antragstellung habe ich dem Hinweisblatt (Anlage I) entnommen.

Die Standplatzkontingente sind wie folgt festgelegt: Für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gemeinnützige Sammelpersonen bis zu 18 Standplätze und für gewerbliche Sammelpersonen bis zu 17 Standplätze. Ich berücksichtige bei meiner Antragstellung mein jeweiliges Standplatzkontingent und setze entsprechend nur die zulässige Anzahl an Kreuzen pro Spalte. Maßgeblich ist die Gesamtzahl der beantragten Standplätze, nicht die Anzahl der Standorte.

Als Erst-, Zweit- und Drittwunsch beantrage ich die folgenden Standorte:

Standplatz Nr.	Standplatzbezeichnung	Standplatzanzahl Container	Erstwunsch	Zweitwunsch	Drittwunsch
I.1	Zeppelinplatz	1			
I.2	Hermann-Sudermann-Allee	1			
I.3	Eckermannstraße	2			
I.4	Moordamm	2			
I.5	Fritz-Reuter-Straße	3			
II.1	Zum Krückaupark	2			
II.2	Am Fischteich	2			
II.3	Daimlerstraße	2			
II.4	Rethfelder Ring	2			
II.5	Adenauerdamm	3			
II.6	Hainholzer Damm	3			
III.1	Schlurrehm	2			
III.2	Heinrich-Hertz-Straße	3			
III.3	Ansgarstraße	3			
III.4	Wilhelmstraße	2			
III.5	Raboisenstraße	3			
III.6	Mommsenstraße	2			
III.7	Heinrich-Böll-Straße	1			
IV.1	Am Raaer Moor	2			
IV.2	Christa-Wehling-Weg	2			
IV.3	Kaltenhof	3			
IV.4	Anne-Frank-Straße	2			
IV.5	Gärtnerstraße	3			
IV.6	Hedwig-Kreutzfeldt-Weg	1			
IV.7	Flamweg	1			

Zusätzliche Standorte (max. 9 zusätzliche Standplätze)

Ich beantrage zusätzlich bis zu 9 weitere Standplätze. Diese werden nur berücksichtigt, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein Standplatzkontingent nicht ausschöpft.

Standplatz Nr.	Standplatzbezeichnung	Standplatzanzahl Container	Erstwunsch	Zweitwunsch	Drittwunsch
I.1	Zeppelinplatz	1			
I.2	Hermann-Sudermann-Allee	1			
I.3	Eckermannstraße	2			
I.4	Moordamm	2			
I.5	Fritz-Reuter-Straße	3			
II.1	Zum Krückaupark	2			
II.2	Am Fischteich	2			
II.3	Daimlerstraße	2			
II.4	Rethfelder Ring	2			
II.5	Adenauerdamm	3			
II.6	Hainholzer Damm	3			
III.1	Schlurrehm	2			
III.2	Heinrich-Hertz-Straße	3			
III.3	Ansgarstraße	3			
III.4	Wilhelmstraße	2			
III.5	Raboisenstraße	3			
III.6	Mommsenstraße	2			
III.7	Heinrich-Böll-Straße	1			
IV.1	Am Raaer Moor	2			
IV.2	Christa-Wehling-Weg	2			
IV.3	Kaltenhof	3			
IV.4	Anne-Frank-Straße	2			
IV.5	Gärtnerstraße	3			
IV.6	Hedwig-Kreutzfeldt-Weg	1			
IV.7	Flamweg	1			

Insgesamt beantrage ich maximal _____ / 53 Alttextilcontainerstandplätze in Elmshorn.

Mir ist bekannt, dass:

1. nur vollständig und fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.
2. bei fehlender Zuverlässigkeit (z. B. wegen früherer Verstöße) der Antrag abgelehnt werden kann.
3. ich nur so viele Standplätze erhalten kann, wie meinem festgelegten Standplatzkontingent entspricht. Eine Überschreitung meines Standplatzkontingents ist nur möglich, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf sein Standplatzkontingent verzichtet oder wenn einzelne Standorte unbesetzt bleiben.
4. an jedem Standort nur Alttextilcontainer einer Sammelperson zugelassen sind.
5. pro Standort nur die vorgesehene Anzahl an Alttextilcontainern aufgestellt werden darf und mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die vorgesehene Anzahl an Alttextilcontainern auch tatsächlich aufzustellen ist.
6. der genaue Aufstellungsplatz des Alttextilcontainers der Standplatzbeschreibung der einzelnen Standorte (Anlage IV zum Standortkonzept) auf der Internetseite der Stadt Elmshorn zu entnehmen ist.
7. die Anpassung der Alttextilcontainergröße an die Gegebenheiten des jeweiligen Standplatzes mir obliegt.
8. die Aufstellung der Alttextilcontainer erst erfolgen darf, wenn die Sondernutzungserlaubnis vom Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn vorliegt.
9. die Sondernutzungserlaubnis nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt wird. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die vom Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn zu erteilenden Sondernutzungserlaubnisse werden jeweils für ein Jahr erteilt.
10. die Gebühren sich nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn in der jeweils geltenden Fassung richten.
11. Alttextilcontainer regelmäßig zu leeren sind und bei voller Befüllung unverzüglich geleert werden müssen.
12. ich für die Beseitigung von Nebengestellungen verantwortlich bin, die im direkten Zusammenhang mit der Textilsammlung stehen. Für sonstige wilde Ablagerungen bin ich nicht verantwortlich.
13. der Alttextilcontainer unverzüglich mit Wegfall der Sondernutzungserlaubnis auf meine Kosten zu entfernen ist. Bei Missachtung erfolgt die Entfernung durch das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn im Rahmen einer Ersatzvornahme auf meine Kosten.

Hinweise


Bitte fügen Sie Ihrem Antrag als **gemeinnütziges Unternehmen** einen aktuell gültigen **Freistellungsbescheid** bei.

Bitte reichen Sie den Antrag **vollständig** ausgefüllt und **unterschieden** ein.

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer Daten wird auf das beiliegende Informationsblatt der Stadt Elmshorn nach Datenschutz-Grundverordnung (Anlage II) verwiesen.

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern in der Stadt Elmshorn.

Ort, Datum	Unterschrift antragstellende Person oder vertretungsberechtigte Person
------------	--

 <p>Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Amt für Tiefbau und Verkehr - Verwaltung öffentlicher Raum und Verkehr -</p> <p>Elmshorn</p>	<h2>Hinweise zur Antragstellung</h2> <p>für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern</p>
---	--

Erlaubnispflicht und Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Die Antragstellung richtet sich gemäß § 5 Abs. 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn nach den Regelungen des Standortkonzepts zur Aufstellung von Alttextilcontainern in der Stadt Elmshorn.

Festgelegte Standorte und Anlagen zum Standortkonzept

Im **Stadtgebiet** sind **insgesamt 53 Alttextilcontainer** zulässig. Die Standorte sind verbindlich in der Anlage I (Standortliste Alttextilcontainer) zum Standortkonzept festgelegt. Sondernutzungserlaubnisse können ausschließlich für die in der Anlage I genannten Standorte beantragt werden. Die Anlage II (Übersichtsplan Standorte) und die Anlage III (Übersichtsplan Versorgungsradien) enthalten jeweils einen Übersichtsplan. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze der Alttextilcontainer ist der Anlage IV (Standplatzbeschreibung) zu entnehmen. Weitere Informationen ergeben sich aus dem Standortkonzept zur Aufstellung von Alttextilcontainern sowie den zugehörigen Anlagen I-IV.

Standplatzkontingente und Verteilung nach Trägertyp

Die Standorte für Alttextilcontainer werden in Form von **Standplatzkontingenten** zugewiesen. Es können alle im Antrag aufgeführten Standorte beantragt werden. Dabei stehen dem **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** sowie den **gemeinnützigen Sammelpersonen 18 Standplätze** und den **gewerblichen Sammelpersonen 17 Standplätze** zur Verfügung. Es dürfen nur so viele Kreuze pro Spalte gesetzt werden, wie das jeweilige Standortkontingent zulässt. Maßgeblich ist die Gesamtzahl der Standplätze, nicht die Anzahl der Standorte (ein Standort kann mehrere Standplätze umfassen).

Zusätzliche Standplätze

Bis zu **9 zusätzliche Standplätze** können vorsorglich mitbeantragt werden. Diese werden nur berücksichtigt, sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein Standortkontingent nicht ausschöpft oder Standorte unbesetzt bleiben. Eine nachträgliche Beantragung zusätzlicher Standplätze nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen des Vergabeverfahrens ist ausgeschlossen. Eine gesonderte Mitteilung darüber, ob der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein Standortkontingent in Anspruch nimmt, erfolgt im Voraus nicht.

Antragsfrist und Einreichung

Der vollständige und unterschriebene **Antrag** ist bis **01.10. eines Jahres** per E-Mail an sondernutzung@elmshorn.de oder schriftlich an die Stadt Elmshorn, Amt für Tiefbau und Verkehr, Schulstraße 15–17, 25335 Elmshorn, einzureichen. Sofern nach Abschluss des Vergabeverfahrens Standorte unbesetzt bleiben, ist eine Beantragung auch nach dem 01.10. des Vorjahres möglich.

Vergabeverfahren und Losentscheid

Bewerben sich **mehrere Antragstellende auf denselben Standort** entscheidet das **Los**. Die Vergabe erfolgt zunächst nach Erstwunsch, anschließend, bei freien Standorten, nach Zweit- und Drittwunsch. Am Losverfahren kann nur bis zur Erreichung der maximal für den Trägertyp zur Verfügung gestellten Containeranzahl bzw. der im Antrag angegebenen maximalen Anzahl an Alttextilcontainern teilgenommen werden.

Befristung der Sondernutzungserlaubnis

Die **Sondernutzungserlaubnis** wird auf **ein Jahr befristet** erteilt.

Gebührenregelung

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen ist gemäß der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn **je Alttextilcontainer** eine **Sondernutzungsgebühr** in Höhe von **36,00 € pro Jahr** zu zahlen. Gemäß der Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entstehen für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis **Verwaltungsgebühren** in Höhe von **20,00 €**.



Informationsblatt der Stadt Elmshorn nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Datenverarbeitung: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 9 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn (Sondernutzungssatzung)

1. Verantwortliche Stelle	
Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Schulstr. 15 - 17 25335 Elmshorn	T 04121 231 0 F 04121 223 84 E hauptamt@elmshorn.de I www.elmshorn.de
2. Verantwortliches Amt	
Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Amt für Tiefbau und Verkehr Frau Schötzow Schulstr. 15 - 17 25335 Elmshorn	T 04121 231 460 F 04121 223 84 E tiefbauundverkehr@elmshorn.de
3. Datenverarbeitende Stelle	
Stadt Elmshorn Der Oberbürgermeister Amt für Tiefbau und Verkehr Verwaltung öffentl. Raum und Verkehr Frau Steenbock Schulstr. 15 - 17 25335 Elmshorn	T 04121 231 360 F 04121 223 84 E tiefbauundverkehr@elmshorn.de
4. Datenschutzbeauftragte	
Stadt Elmshorn Rechnungsprüfungsamt Behördliche Datenschutzbeauftragte Schulstr. 15 - 17 25335 Elmshorn	T 04121 231 439 F 04121 223 84 E datenschutz@elmshorn.de
5. Daten und Ihre Herkunft	
<p>Im Verwaltungsverfahren umfasst die Datenverarbeitung, die im Zuge der Antragsstellung erhobenen Daten: Kontaktdaten der antragstellenden Person bzw. der vertretungsberechtigten Person ((Unternehmens-)Name, Anschrift sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Telefonnummer). Bei gemeinnützigen Unternehmen wird zusätzlich der Freistellungsbescheid verarbeitet. Die Datenerhebung erfolgt durch die antragstellende Person bzw. vertretungsberechtigte Person im Rahmen der Antragstellung. Die weitere Verarbeitung erfolgt durch das Amt für Tiefbau und Verkehr.</p>	
6. Zwecke und Rechtsgrundlagen	
<p>Die Datenerhebung dient der Antragsbearbeitung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Elmshorn. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH).</p>	
7. Empfänger der Daten, Zwecke	
<p>Im Bearbeitungsverlauf werden Ihre Daten an das Amt für Finanzen der Stadt Elmshorn zum Zweck des Einzugs von Forderungen weitergegeben.</p>	
8. Datenübermittlung in Drittstaaten	
<p>Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland erfolgt nicht.</p>	



9. Löschfristen

Die Aufbewahrung der Daten beim Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Elmshorn erfolgt für den Zeitraum von 5 Jahren. Abweichende Aufbewahrungsfristen seitens des Amtes für Finanzen der Stadt Elmshorn bleiben hiervon unberührt.

10. Betroffenenrechte

- Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- Löschung nach Art. 17 DSGVO
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung nach Art. DSGVO
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO

Unsere Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstr. 98

24103 Kiel

T 0431 988 1200

F 0431 988 1223

E mail@datenschutzzentrum.de

11. Information zur Bereitstellung der Daten

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilcontainern gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 9 der Sondernutzungssatzung durch die Stadt Elmshorn erforderlich. Eine Antragsbearbeitung ist ohne diese Daten nicht möglich.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profilbildung

Die Stadt Elmshorn setzt **keine** automatische Entscheidungsfindung ein und nimmt **keine** Profilbildung vor.